



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER MÄRZ 2025

DAUERRECHNUNGEN

verstärkte Kontrollen bei Umsatzsteuer-Sonderprüfungen

Dauerrechnungen sind Rechnungen über Leistungen, die auf Dauer für den gesamten Leistungszeitraum, zum gleichen Preis, geleistet werden. Es gibt einige Beispiele, bei denen Dauerrechnungen erstellt werden können:

- Dauerrechnung bei Mietverträgen
- Dauerrechnung bei Pachtverträgen
- Dauerrechnung bei Leasingverträgen
- Dauerrechnung bei Wartungsverträgen

Auch bei Dauerrechnungen müssen, wie bei Einzelrechnungen, der § 14 (4) UStG und die allgemeinen Bestandteile für Rechnungen beachtet werden. Somit müssen folgende **Pflichtangaben** auf Dauerrechnungen enthalten sein:

- vollständigen Namen und Adresse des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- fortlaufende und einmalig vergebene Rechnungsnummer
- Ausstellungsdatum der Dauerrechnung und Unterschrift

- Zuordnung zu entsprechenden Verträgen
- Angabe zur Art, zur Menge und des Zeitpunktes der Lieferung oder der Art oder dem Umfang der Leistung
- getrennter Betragsausweis des anzuwendenden Steuersatzes sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag (Nettobetrag, gültige Umsatzsteuer, Bruttobetrag)
- Zeitpunkt der Zahlung
- im Vorfeld vereinbarte Entgeltminderungen

Bitte prüfen Sie Ihre bereits bestehenden Verträge!

Unternehmen, die die oben genannten Leistungen im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit in Anspruch nehmen, zahlen vorerst die anfallende Umsatzsteuer. Diese kann jedoch im Rahmen des Vorsteuerabzugs, bis zum Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraums, vom Finanzamt erstattet werden. Beachten Sie bitte, dass seit 01. Januar 2025 für Unternehmen im Business-to-Business-Sektor die elektronische Rechnung grundsätzlich verpflichtend ist. Weitere Infos erfolgen in einem gesonderten Newsletter.